



Bildungsangebote für geflüchtete Kinder und Jugendliche aus der Ukraine

Handlungsleitfaden – **Update 2.2**
des Niedersächsischen Kultusministeriums
für öffentliche allgemein bildende und
berufsbildende Schulen in Niedersachsen



Niedersachsen. Klar.

INHALT

INHALT	2
EINLEITUNG	4
SCHULAUFNABME	5
Schulpflicht und Schulanmeldung	5
Schülerbeförderung	5
Infektionsschutzmaßnahmen.....	6
Masernschutz.....	6
WILLKOMMENS- GRUPPEN (ABS/BBS)	7
Grundsätzliche pädagogische Hinweise	7
Merkmale von Willkommensgruppen.....	7
Einrichtung von Willkommensgruppen	8
Einrichtung von Willkommensgruppen für Grundschul Kinder in sogenannten Sammelunterkünften	8
ONLINE-ANGEBOTE	10
Unterstützungsmöglichkeiten in der Niedersächsischen Bildungscloud (NBC)	10
Ausstattung mit digitalen Endgeräten.....	11
UNTERRICHT IN REGELKLASSEN	12
Allgemein bildende Schulen	12
Berufsbildende Schulen.....	14
Diagnoseverfahren 2P: Potenzial & Perspektive	14
Zeugnisse.....	15
Anerkennung von Schulabschlüssen.....	16
Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen	18

SPRACHFÖRDERUNG DAZ	20
Sprachförderung DaZ an allgemein bildenden Schulen	20
Sprachförderung DaZ im Rahmen des Nachmittagsangebots und des Ganztags.....	20
Sprachförderung an berufsbildenden Schulen	21
Sprachbildungszentren.....	21
Praxis-Tipps	22
Themenportal Sprachbildung und Interkulturelle Bildung.....	22
Mehrsprachige Informationsmaterialien über das niedersächsische Bildungswesen.....	22
EINSTELLUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR AUS DER UKRAINE GEFLÜCHTETE PERSONEN	23
EINSATZ VON EHRENAMTLICHEN UND FREIWILLIGEN-DIENSTLEISTENDEN oder anderen geeigneten Personen zur Beschulung von aus der Ukraine geflüchteten Kindern und Jugendlichen	26
WEITERE UNTERSTÜTZUNG	28
Schulpsychologische Unterstützung	28
Schulische Sozialarbeit	28
Politische Bildung.....	28
Beratung und Unterstützung durch RZI	29
Bildung und Teilhabe	29

EINLEITUNG

Der am 24.02.2022 durch Russland begonnene Krieg mit der Ukraine hält an und hat zu großen Flüchtlingsbewegungen geführt. Eine verlässliche Prognose darüber, wie viele Kinder und Jugendliche weiterhin nach Niedersachsen kommen werden, kann nach wie vor nicht seriös abgegeben werden. Die Entwicklung hängt vom weiteren Kriegsverlauf ab. Die Schulen erhalten daher für das Schuljahr 2023/2024 die in diesem Handlungsleitfaden aktualisierten Handlungsoptionen, um flexibel und kurzfristig auf neue Bedarfe reagieren zu können.

Zunächst gilt es weiterhin, den geflüchteten Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine das Ankommen zu erleichtern und geeignete Bildungsangebote zu unterbreiten. Immer besteht dabei die Möglichkeit, Willkommensmaßnahmen zur Information über den Alltag in Deutschland, zur regionalen Orientierung und der emotionalen und psychischen Stärkung der Schülerinnen und Schüler zu integrieren, z. B. auch mithilfe von Peer-Unterstützung durch andere Schülerinnen und Schüler.

Im Sinne des interkulturellen Lernens und der Völkerverständigung sollen die ukrainischen Kinder und Jugendliche möglichst in unser Schulsystem integriert werden. Die ukrainischen Kinder und Jugendlichen erhalten so unabhängig von der möglichen Dauer ihres Aufenthaltes die Möglichkeit, sich in unserem Land einzufinden und ihr Recht auf Bildung zu realisieren. Auch die Wahrnehmung von **Online-Angeboten** aus der Ukraine ist möglich.

In einer ersten Phase kommt es darauf an, geeignete Bildungsangebote für die Kinder und Jugendlichen einzurichten. Eine besondere Möglichkeit hierfür bieten weiterhin **Willkommensgruppen**, die es bislang nicht in Niedersachsen gab. Im Vordergrund steht zunächst Deutsch zu lernen, den deutschen (Schul-)Alltag zu erfahren und Kontakte zu Gleichaltrigen zu knüpfen sowie Hilfe bei der Bewältigung der Flucht- und Kriegserfahrungen.

Auch die Aufnahme in eine **Regelklasse** ist möglich. Dies gilt ganz besonders für die Beschulung an Grundschulen. Die **Sprachförderung DaZ** erfolgt im Unterricht oder durch additive Angebote am Vor- oder Nachmittag. Intensive Sprachförderung kann ergänzend in Sprachlerngruppen erfolgen.

Ausdrücklich sei noch einmal betont, dass bereits eingerichtete und bestehende Angebote auch weiterhin nicht verändert werden müssen. Wichtig ist dabei, dass der sozialen Integration der ukrainischen Schülerinnen und Schüler besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Dieser Handlungsleitfaden wird regelmäßig an die aktuelle Situation angepasst und unter [Krieg in der Ukraine – Angebote und Unterstützung in Kitas und Schulen \(FAQs\) | Nds. Kultusministerium \(niedersachsen.de\)](#) veröffentlicht. Alle Neuerungen zur vorherigen Fassung sind ROT kenntlich gemacht.

SCHULAUFNAHME

Schulpflicht und Schulanmeldung

Aus der Ukraine geflüchtete Kinder und Jugendliche, die aufgrund der sogenannten „Massenzustromrichtlinie“ in Zusammenhang mit § 24 Abs. 1 AufenthG ein entsprechendes Aufenthaltsrecht erlangt haben, sind in Niedersachsen schulpflichtig.

Kinder und Jugendliche, die dieses Aufenthaltsrecht nicht besitzen, weil sie sich zum Beispiel mit einem Besuchvisum oder ohne Visum in Niedersachsen aufhalten, sind nicht schulpflichtig.

Unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus sind aber alle Geflüchteten im schulpflichtigen Alter an unseren Schulen herzlich willkommen. Die Schulleitungen werden gebeten, allen aus der Ukraine Kommenden zu empfehlen, sich bei den Ausländerbehörden registrieren zu lassen. Bei der Durchsetzung der Schulpflicht ist die besondere Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen.

Für eine Schulanmeldung und rechtlich wirksame Aufnahme an der Schule ist die Unterschrift eines Sorgeberechtigten ausreichend. Zudem ist auch die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ganz ohne Unterschrift der Sorgeberechtigten möglich, wenn die Kinder z. B. von Verwandten oder Freunden aufgenommen worden sind. Bei den unbegleiteten Minderjährigen ist zunächst das Jugendamt zuständig. Ggfs. bestellt das zuständige Familiengericht später einen Vormund, der schulische Erklärungen abgeben kann.

In der aufnehmenden Schule sollte möglichst ein Aufnahmegespräch stattfinden, um eine Zuordnung in eine Schulform und einen Schuljahrgang zu ermöglichen. Ein entsprechender Aufnahmebogen (zweisprachig) ist den Schulen seitens der RLSB (<https://bildungsportal-niedersachsen.de/sib/>) zur Verfügung gestellt worden. Ein Aufnahmeformular ist auch in das Diagnoseverfahren 2P (Ukrainisch) integriert.

Schülerbeförderung

Für die Organisation der Schülerbeförderung sind die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover als Träger der Schülerbeförderung zuständig. Schülerinnen und Schüler können die Schülerbeförderung für den Weg zur Schule im Rahmen der jeweiligen Satzungsbestimmungen und Handhabung dieser Kommunen in Anspruch nehmen. Eine Möglichkeit der direkten Einflussnahme auf die örtliche Organisation der Schülerbeförderung besteht von Seiten des Niedersächsischen Kultusministeriums nicht. Bei Fragen zur Schülerbeförderung sind die jeweils zuständigen Kommunen als Träger der Schülerbeförderung anzusprechen.

Infektionsschutzmaßnahmen

Masernschutz

Grundsatz: In der Ukraine erfolgt eine kombinierte Mumps-Masern-Röteln-Impfung mit 12 Monaten und eine mit 6 Jahren. Dort werden nur geimpfte Kinder in Kindertagesstätten und Schulen aufgenommen. Bei allen Kindern, die zuvor zur Schule gegangen sind, ist daher eine vollständige Immunisierung gegen Masern anzunehmen.

Die mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt abgestimmten Regelungen zur Umsetzung der Masernimpfpflicht nach §20 IfSG für die Geflüchteten aus der Ukraine sind dem entsprechenden Leitfaden zu entnehmen:

[Krieg in der Ukraine - Angebote und Unterstützung in Kitas und Schulen \(FAQs\) | Nds. Kultusministerium \(niedersachsen.de\)](#)

WILLKOMMENS- GRUPPEN (ABS/BBS)

Grundsätzliche pädagogische Hinweise

Willkommensgruppen bilden ein tages- bzw. wochenstrukturierendes Angebot. Sie sollen für die ankommenden Kinder und Jugendlichen einen Rahmen bilden, der ihnen Kontinuität, Halt und Stabilität bietet. Die konkrete Ausgestaltung der Willkommensgruppen hängt von den örtlichen Gegebenheiten, aber auch von den Bedürfnissen der geflohenen Kinder und Jugendlichen ab. Für die Umsetzung sind daher maximale Flexibilität und Gestaltungsspielräume erforderlich.

Willkommensgruppen sollen dazu beitragen, dass die Geflüchteten das deutsche Schulsystem kennenlernen und Kontakte zu gleichaltrigen Kindern und Jugendlichen knüpfen. Gleichzeitig sollen sie aber auch dazu dienen, die Verbindung zur ukrainischen Heimat zu erhalten.

Merkmale von Willkommensgruppen

- Eine Willkommensgruppe sollte mindestens 9 und max. 30 Schülerinnen und Schüler umfassen. Ausnahmen hinsichtlich der Mindestgröße können in einzügigen Grundschulen gelten.
- Willkommensgruppen können an einzelnen Schulen (bei größeren Schulen auch mehr als eine Gruppe) eingerichtet werden, aber auch schul-(form-), alters- und jahrgangsübergreifend. Sie weisen keine schulformspezifische Prägung auf.
- Für die Etablierung einer geregelten Struktur sind feste Bezugspersonen wichtig. Infrage kommen (ukrainische) Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehramtsstudierende, pensionierte Lehrkräfte, aber auch ehrenamtliche Kräfte aus dem Umfeld der Schule sowie Freiwilligendienstleistende.
- Für jede Gruppe, die unter diesen Bedingungen gebildet wird, sollten in der Regel mindestens 20 Stunden pro Woche zur Verfügung gestellt werden. Davon kann auch abgewichen werden. Auch kombinierte Bildungsangebote – teils in einer Regelklasse, teils in der Willkommensgruppe oder im Rahmen von Online-Angeboten – sind möglich und bedarfsgerecht vorzunehmen:
 - Es sollten 10 Stunden für eine alltagsorientierte Sprachförderung vorgesehen werden. Dabei ist möglichst täglich der Kontakt zu deutschen Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Unterrichts vorzusehen, z. B. beim gemeinsamen Spiel, sportlicher Aktivität, Kreativaktionen, Kennenlernprojekten, Schulveranstaltungen usw. Hier kommen auch Arbeitsgemeinschaften oder Ganztagsangebote in Betracht.
 - Die restlichen 10 Stunden können für das Kennenlernen des (Schul-) Alltags in Deutschland, die regionale Orientierung, für landeskundliche und demokratische Themen eingesetzt werden.
- Willkommensgruppen können auch als zusätzliches Angebot zu bestimmten Zeiten in einem dafür ausgewiesenen Raum eingerichtet werden, z. B. während in der Regelklasse die zweite Fremdsprache oder das Fach Deutsch unterrichtet wird. Sie

dienen dann als Lernort, an dem u. a. ukrainische Bildungsangebote oder Online-Sprachkurse wahrgenommen werden können.

- Die Verantwortung für die Durchführung der Willkommensgruppen liegt bei der Schulleitung. Sie stimmt die pädagogische Konzeption und ihre Umsetzung mit den in den Willkommensgruppen tätigen Personen ab.
- Die Willkommensgruppen an berufsbildenden Schulen orientieren sich an der agilen Modulbeschulung der Berufseinstiegsklasse Sprache und Integration. Schwerpunkte neben einer intensiven sprachlichen Förderung sind dabei das Integrieren in die regionale Kultur- und Lebenswelt sowie insbesondere in die Berufs- und Arbeitswelt.

Einrichtung von Willkommensgruppen

Bei der Einrichtung von Willkommensgruppen ist folgendermaßen vorzugehen:

1. Die Schulen ermitteln den Bedarf für die Einrichtung einer Willkommensgruppe.
2. Bei Erfüllung der Voraussetzungen hinsichtlich der Mindestanzahl an Schülerinnen und Schülern richtet die Schule die Willkommensgruppe eigenständig ein und zeigt dies formlos bei der zuständigen schulfachlichen Dezernentin oder dem schulfachlichen Dezernenten im jeweiligen RLSB an.
3. Schulen, die die Voraussetzung (noch) nicht erfüllen, können ihren Wunsch nach Einrichtung einer schulübergreifenden Willkommensgruppe beim zuständigen RLSB anzeigen. Das RLSB unterstützt dies bei Bedarf. Die Anzeige der schulübergreifenden Willkommensgruppe beim zuständigen RLSB übernimmt in Absprache die Schule mit den meisten Schülerinnen und Schülern in dieser Gruppe.
4. Die Berufsbildenden Schulen entscheiden in ihrer Funktion als regionale Kompetenzzentren aufgrund regionaler Spezifika in eigener Verantwortung über das Einrichten von Willkommensgruppen und zeigen dieses bei der zuständigen schulfachlichen Dezernentin oder dem schulfachlichen Dezernenten im jeweiligen RLSB an.
5. Bei schulübergreifenden Willkommensgruppen klären die beteiligten Schulen den gemeinsamen Raum- und Betreuungsbedarf und stimmen sich mit dem Schulträger über die Nutzung geeigneter Räumlichkeiten – ggf. auch außerhalb des Schulgeländes – ab.
6. Im nächsten Schritt erfolgt die Absprache zur personellen Ausstattung mit den schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten der Dezernate 2 und 3 sowie den Personalplanerinnen und -planern der RLSB.

Die Sprachbildungszentren haben [Praxis-Tipps für Personen, die in Willkommensgruppen arbeiten](#), entwickelt. Die Hinweise sind praxisnah und als Unterstützungsangebot für die Sprachförderung im Unterricht und im pädagogischen Alltag angelegt.

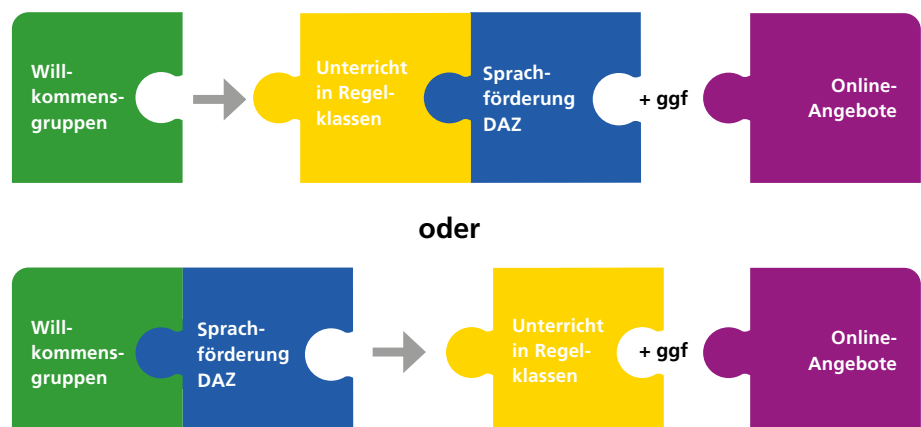
Einrichtung von Willkommensgruppen für Grundschul Kinder in sogenannten Sammelunterkünften

Bei nicht ausreichenden dezentralen Unterbringungsmöglichkeiten gehen Kommunen dazu über, die Familien mit ihren Kindern in sogenannten kommunalen Sammelunterkünften (z. B. Jugendherbergen, Turnhallen) unterzubringen. Kinder und Jugendliche, die in sogenannten kommunalen Sammelunterkünften untergebracht sind, unterliegen der Schulpflicht und werden grundsätzlich in den entsprechend zuständigen Schulen (Einzugsgebiet) beschult. Bei der umgehenden Umsetzung der Schulpflicht kann es regional zu großen Herausforderungen kommen. Vor Ort finden viele Kommunen in Kooperation mit den Schulen und dem RLSB im Sinne der Kinder gemeinsam bereits gute und konstruktive Lösungen.

Als Übergangslösung hat die örtlich zuständige Grundschule darüber hinaus die Möglichkeit, Willkommensgruppen für schulpflichtige Kinder im Grundschulalter, die in sogenannten (kommunalen) Sammelunterkünften untergebracht sind, unter der Berücksichtigung der Merkmale von Willkommensgruppen einzurichten. In diesem Fall findet das schulische Angebot zwar außerhalb des eigentlichen Schulgebäudes an einem anderen Standort (Nebenstelle) statt, die Regelungen zur schulischen Aufsichtspflicht und zum Unfallversicherungsschutz gelten aber in diesem Fall unverändert und uneingeschränkt fort. Es ist folglich ein Einsatz bei der selben Dienststelle in einem anderen Gebäude (Nebenstelle).

Bei der Beschulung von Kindern in den Willkommensgruppen in sogenannten Sammelunterkünften handelt es sich ausdrücklich um eine Übergangslösung. Ziel ist eine möglichst zeitnahe Integration dieser Kinder in den „regulären“ Schulbetrieb. Der Zugang dazu sollte deshalb in der Regel einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten. Bei der Einrichtung von Willkommensgruppen für schulpflichtige Kinder im Grundschulalter, die in sogenannten (kommunalen) Sammelunterkünften untergebracht sind, ist folgendermaßen vorzugehen:

1. Die zuständige Grundschule ermittelt den Bedarf für die Einrichtung einer Willkommensgruppe unter Einbezug der möglichen Unterstützung durch weitere umliegende (weiterführende) Schulen z. B. durch Lehrkräfte oder Sachausstattung.
2. Bei Erfüllung der Voraussetzungen hinsichtlich
 - der Mindestschülerzahl,
 - der durchgehenden Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch Personen nach § 62 Abs. 1 und 2 NSchG,
 - der Ausübung des Hausrechtes durch die Schulleitung in den schulisch genutzten Bereichen und
 - der uneingeschränkten Geltung der Erlasse des MK und Verfügungen der RLSB in den schulisch genutzten Bereichen (Rauchverbot, Alkoholverbot etc.)
 klärt die zuständige Grundschule den Raum-, Ausstattungs- und Betreuungsbedarf und stimmt sich hierfür mit dem Schulträger ab.
3. Die Grundschule stellt formlos einen Genehmigungsantrag bei der zuständigen schulfachlichen Dezernentin oder dem schulfachlichen Dezernenten im jeweiligen RLSB. Diesem Antrag ist eine Zustimmung des Schulträgers beizufügen.
4. Intern folgt im RLSB die Absprache zur personellen Ausstattung zwischen den schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten der Dezernate 2, 3 und 4. Ggf. notwendige Abordnungen von Lehrkräften werden an die zuständige Grundschule vorgenommen.
5. Nach Genehmigung durch das RLSB kann von der Grundschule eine Willkommensgruppe eingerichtet werden.
6. Die Sprachbildungszentren haben Praxis-Tipps für Personen, die in Willkommensgruppen arbeiten entwickelt. Die Hinweise sind praxisnah und alltagstauglich formuliert. Sie können sofort ohne großen Aufwand von den Lehrkräften oder den pädagogischen Fachkräften umgesetzt werden.
<https://bildungsportal-niedersachsen.de/sib/deutsch-als-zweit-und-bildungssprache>



ONLINE-ANGEBOTE

Unterstützungsmöglichkeiten in der Niedersächsischen Bildungscloud (NBC)

In der NBC wird die Möglichkeit geboten, dass sich das Betreuungspersonal der Willkommensgruppen schulübergreifend und ortsunabhängig vernetzt, um den speziellen Herausforderungen zu begegnen.

Seit August 2022 steht die NBC auch in ukrainischer Sprache zur Verfügung. Mit der Übersetzung der Plattform ist die Basis geschaffen, dass nun ukrainische Kinder und Jugendliche in ihrer gewohnten Sprache ein digitales Lerninstrument zur Verfügung haben. Navigation und Orientierung in der Schulcloud sind so für ukrainische Schülerinnen und Schüler von Anfang an möglich.

Mit der Gestaltung der Schulcloudumgebung auch in ukrainischer Sprache werden die Sprachbarrieren für die ersten Ankommenschritte gesenkt und die schulische Integration unterstützt. Deutsche und ukrainische Schülerinnen und Schüler können damit gemeinsam dem Unterricht folgen. Darüber hinaus können sich ukrainische Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte schulübergreifend und ortsunabhängig vernetzen.

Die „Binogi“-Lernplattform kann kostenfrei unter der Adresse <https://binogi.de/niedersachsen> aufgerufen werden. „Binogi“ bietet animierte, alltagsorientierter Lernvideos, um Themen aus den Bereichen **Mathematik, Physik, Biologie, Chemie, Gesellschaftslehre, Geschichte, Geographie und Religion** zu vermitteln. Die Lerninhalte orientieren sich dabei an den bundesweiten Bildungsstandards und berücksichtigen auch Inhalte des Schwerpunktthemas BNE. „Binogi“ steht auch in der ukrainischen Sprache zur Verfügung.

Die Lernanwendung Ekidz steht für den Erwerb von Deutsch als Zweit- und Bildungssprache den ukrainischen Schülerinnen und Schülern im Primarbereich zur Verfügung. Die Anmeldung erfolgt unter der Adresse <https://ekidzwebappdewest.azurewebsites.net/Admin/Login?lang=DE>. Lehrkräfte können sich hier selbständig registrieren und die Schule anlegen bzw. einen Zugang mit einer Klasse mit bis zu 35 SuS aktivieren. Innerhalb von 1-2 Werktagen nach der Registrierung wird dann die Schule freigeschaltet und es können weitere Gruppen angelegt werden.

Des Weiteren stehen ukrainische Unterrichtsmaterialien und Lernangebote zur Verfügung, um die ukrainischen Kinder und Jugendliche bei möglichem Hybrid- und Onlineunterricht zu unterstützen.

<https://t.co/58i05oVQut>

(diese Materialien werden zurzeit in ukrainischen Schulen genutzt)

<https://lib.imzo.gov.ua/yelektronn-vers-pdruchnyk/>

(Unterrichtsmaterialien der Ukraine für alle Schulstufen)

<https://mon.gov.ua/ua/news/bezplatne-navchannya-u-shkoli-optima-1-11-klasi>

(Link, der während der Corona-Pandemie von ukrainischen Schulen genutzt wurde)

Kurse und Unterrichtsreihen werden außerdem auf den ukrainischen Lernplattformen [optima.school](#) und <https://lms.e-school.net.ua/> angeboten.

Ukrainische Unterrichtsmaterialien stehen auch unter [mundo.schule](#) (OER-Portal der Länder für digitale Unterrichtsmedien) zur Verfügung.

Zur Erfüllung der Aufsichtspflicht können die Schülerinnen und Schüler durch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulen begleitet werden, sofern die digitalen Voraussetzungen an der Schule vorhanden sind oder organisiert werden können. Auch Lehrkräfte können diese Online-Angebote in ihren Unterricht einbinden oder Schulen richten solche Angebote z. B. parallel am Vormittag oder im Ganzttag bzw. im AG-Bereich ein.

Unterstützung im Onboarding der Schülerinnen und Schüler und in der Vernetzung erhalten die Schulen über nbc-support@netz-21.de.

Ausstattung mit digitalen Endgeräten

Die Schulen können ihre technischen Möglichkeiten (z. B. vorhandene Leihgeräte aus dem DigitalPakt Schule oder des NLQs) zur Ausstattung der ukrainischen Kinder und Jugendlichen nutzen.

Es ist beabsichtigt, Haushaltsmittel in Höhe von 5 Mio. Euro zur Beschaffung von Endgeräten für aus der Ukraine geflüchtete Schülerinnen und Schüler zur Verfügung zu stellen und diese über die Träger von öffentlichen und privaten Schulen als Leihgeräte zur Verfügung zu stellen. So soll den aus der Ukraine geflüchteten Kindern und Jugendlichen die Teilhabe am Unterricht an niedersächsischen Schulen ermöglicht werden.

Aktuell befindet sich die Richtlinie bis zum 28.06.2023 in der Verbandsanhörung. Anschließend ist während der Sommerferien die Beteiligung der Staatskanzlei und die Anhörung des Landesrechnungshofes vorgesehen, bevor diese Richtlinie veröffentlicht werden und in Kraft treten kann.

Anträge für eine 95%-Förderung können danach bei den jeweils zuständigen Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung gestellt werden. Da es sich um zeitlich nicht übertragbare Haushaltsmittel des Landes Niedersachsen handelt, muss ein Mittelabfluss bis zum 31.12.2023 stattgefunden haben.

UNTERRICHT IN REGELKLASSEN



Allgemein bildende Schulen

Eine Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die aus der Ukraine geflüchtet sind, ist grundsätzlich in allen niedersächsischen Schulformen und Schulen möglich. Die Schulen nehmen diese Schülerinnen und Schüler altersgerecht und nach Möglichkeit schulformgerecht (gemäß Leistungsniveau) in die Regelklassen auf. Grundsätzlich sollten für Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse dazu Sprach(intensiv) fördermaßnahmen „Deutsch als Zweitsprache“ angeboten werden.

Grundsätzlich gelten für den Ersatz einer Fremdsprache die Bedingungen unter Nr. 7 im Erlass „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“, RdErl. d. MK v. 1.7.2014 (SVBl. S. 330), geändert durch RdErl. v. 4.11.2019 (SVBl. S. 624).

Ergänzend zum o. g. RdErl. können ukrainische Schülerinnen und Schüler, die unmittelbar in den 9. oder 10. Schuljahrgang in das niedersächsische Schulsystem eintreten, von der Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache (Gymnasien und Schulformen mit gymnasialem Zweig) befreit werden, wenn die Leistungen in der Herkunftssprache anstelle der Leistungen in der zweiten Fremdsprache treten. Ukrainisch wird in diesem Fall auch ohne die sonst verpflichtend vorgesehene Sprachfeststellungsprüfung als zweite Fremdsprache anerkannt, wenn die Note im Fach Ukrainisch aus dem letzten Zeugnis, das nicht älter als ein Jahr sein darf, in das niedersächsische Zeugnis übernommen werden kann. Anstelle der Teilnahme an der zweiten Fremdsprache ist die Teilnahme an einem Wahlpflichtkurs in gleicher Stundenzahl (ohne Bewertung), am Online-Unterricht oder an Sprachfördermaßnahmen vorzusehen.

Die ukrainische Note kann in Anlehnung an die von der KMK vorgegebene Umrechnungstabelle für das 12-Punkte-System der Ukraine in deutsche Noten umgerechnet werden. Unter dem Link: https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/bildungswesen.html?tab=first&land=37 ist die Notenübersicht unter „Schulwesen – Überblick“ und „Notensystem der Sekundarschulen“ zu finden. Im Zeugnis wird die ukrainische Note als Ersatz der zweiten Fremdsprache unter Nennung der Herkunftssprache Ukrainisch eingetragen. Die Note wird mit einem * für die Bemerkung gekennzeichnet. Folgende Bemerkung ist aufzunehmen: „* Die Note in der zweiten Fremdsprache wird durch die Note in der Herkunftssprache Ukrainisch aus dem Zeugnis der Schule [Name und Land eintragen] vom [Zeugnisdatum eintragen] ersetzt.“

Die Note ist versetzungs- und abschlussrelevant. Sie wird bei der Berechnung des Notendurchschnitts einbezogen und behält ihre Gültigkeit bis zum Ende des Sekundarbereichs I bzw. bis zum Ende der jeweiligen Bildungsgänge in den berufsbildenden Schulen (siehe o.g. RdErl. 7.4). Beim Übergang in die gymnasiale Oberstufe oder in das Berufliche Gymnasium sowie beim direkten Eintritt in den 11. Schuljahrgang ist eine Note aus dem ukrainischen Zeugnis des 9. oder 10. Schuljahrgangs oder eine Sprachfeststellungsprüfung auf der Niveaustufe B1 erforderlich.

Die im Stundenplan für die einzelnen Schülerinnen und Schüler freiwerdenden Stunden in der zweiten Fremdsprache können zum einen für den DaZ-Unterricht (auch in einer schulübergreifenden Sprachlerngruppe) genutzt werden, zum anderen kann in dieser Zeit den Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, an Online-Angeboten der Ukraine teilzunehmen. Hier können alle Lehrkräfte oder pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ggf. auch Ehrenamtliche, ukrainische Fachkräfte, Pensionäre oder Studierende sowie Freiwilligendienstleistende einer Schule unterstützend mitwirken.

Alle aus der Ukraine geflüchteten Kinder und Jugendlichen im entsprechenden Alter werden möglichst ortsnah betreut.

Bei der Zuweisung in die Regelklassen aller Schulen sind verschiedene Szenarien zu betrachten, die regional und schul(form)spezifisch unterschiedlich zu berücksichtigen sind:

1. Schulen, die die per Klassenbildungserlass nach Nr. 3.1 vorgesehene Höchstzahl an Schülerinnen und Schülern nicht erreichen, können unproblematisch Schülerinnen und Schüler aufnehmen, ohne dass sich hieraus Auswirkungen auf die Klassenbildung oder die Ressourcen ergeben.
2. Schulen, die in allen Klassen die gemäß Klassenbildungserlass nach Nr. 3.1 vorgesehene Höchstzahl an Schülerinnen und Schülern erreichen, können die Höchstzahl an Schülerinnen und Schülern **auch im Schuljahr 2023/24** überschreiten.
3. Für die Klassenbildung in der gymnasialen Oberstufe gelten die unter Nr. 1 und 2 dargestellten Verfahrensweisen. Schülerinnen und Schüler, die einen Schulabschluss aus der Ukraine am Ende des 11. Schuljahrgangs nachweisen, können im Schuljahr 2022/2023 in den 11. Schuljahrgang (Einführungsphase) an Gesamtschulen oder Gymnasien sowie Beruflichen Gymnasien aufgenommen werden (s. auch Nr. 1.3 Anlage 1 der Ergänzenden Bestimmungen zur VO-GO). Eine direkte Aufnahme in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen ist ausnahmsweise nach einer Ermessensentscheidung der Schule möglich, wenn ein aufsteigender Schulbesuch von 11 Schuljahren und die für den Sekundarbereich I und die Einführungsphase eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule geltenden Fremdsprachenverpflichtungen erfüllt sind (s. auch Nr. 2 Anlage 1 EB-VO-GO). Bei dieser Entscheidung ist jedoch insbesondere zu berücksichtigen, ob die vorhandenen deutschen Sprachkenntnisse ausreichen, um die Qualifikationsphase bereits im ersten Jahr erfolgreich zu absolvieren. Eine ausnahmsweise direkte Aufnahme in die Qualifikationsphase ist nur zu Beginn eines Schuljahres, nicht aber während des laufenden Schuljahres möglich. Ein Anspruch auf eine direkte Aufnahme in die Qualifikationsphase besteht nicht.

Eine direkte Aufnahme in die Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums ist nicht möglich.

Berufsbildende Schulen

Aus der Ukraine geflüchtete Jugendliche und junge Erwachsene können von den berufsbildenden Schulen in bestehende Klassen aller angebotenen Bildungsbereiche in allen Schulformen (Berufseinstiegsschule, Berufsfachschule, berufsqualifizierende Berufsfachschule, Fachoberschule, Berufliches Gymnasium, Berufsoberschule, Fachschule) aufgenommen werden, vornehmlich wenn auch hier eine Schulpflicht gegeben ist. Dies können die berufsbildenden Schulen vor Ort in Abhängigkeit vom Bildungsstand und der Sprachkompetenz (Deutsch, aber auch Englisch) der Schülerinnen und Schüler eigenverantwortlich entscheiden.

Bei einer dualen Berufsausbildung besteht Anspruch auf Berufsschulunterricht. Im Rahmen von Sprachförderung durch das BAMF sind berufsbegleitend Sprachkurse über die berufsbildende Schule möglich.

An den BBS kann die Zuweisung der ukrainischen Schülerinnen und Schüler in vielen Regionen durch die Leitstellen Region des Lernens koordiniert werden.

Das bewährte Sprach- und Integrationsprojekt Sprint wurde als Bildungsangebot für neu eingereiste junge Menschen bis 18 Jahre in die Berufseinstiegsschule (BES) fest integriert. Hier steht jungen Menschen mit Sprachförderbedarf die Vollzeitklasse Sprache und Integration zur Verfügung, für nicht Schulpflichtige erweitert durch die Teilzeitklasse Sprache/Integration (vorher Sprint dual). Aus der Ukraine geflüchtete Menschen im Alter von 16 bis 18 Jahren können so von den berufsbildenden Schulen in bestehende Klassen der BES aufgenommen werden. Der Übergang aus den Sprach- und Integrationsklassen bzw. die Aufnahme in die anderen Bildungsgänge der BBS ist jederzeit möglich.

Für die Aufnahme von Geflüchteten ohne Zeugnis bzw. notwendigen Abschluss werden die berufsbildenden Schulen mit dem neuen Erlass „Kenntnisprüfung bei Aufnahme geflüchteter Menschen an BBS nach § 6 Abs. 1 BB-GVO“ (21.03.2022) über die Möglichkeit eines Verzichts auf Nachweis eines Abschlusses informiert.

Diagnoseverfahren 2P: Potenzial & Perspektive

Den niedersächsischen Schulen steht das Tool 2P: Potenzial & Perspektive zur Verfügung. Dieses Diagnoseverfahren richtet sich an neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler. Es dient der Erhebung von Stärken und Entwicklungspotenzialen hinsichtlich schulisch und beruflich relevanter Basiskompetenzen, insbesondere für den Sekundarbereich oder den berufsbildenden Bereich. Dies geschieht mithilfe erprobter und standardisierter Tests, die kulturfair und spracharm entwickelt wurden. Die Auswertung der Tests in den verschiedenen Kompetenz- und Lernstandsbereichen ermöglicht die Einleitung und Realisierung individueller Fördermaßnahmen sowie die gezielte und individuell vorgenommene Zuordnung der Schülerinnen und Schüler in den Regelunterricht. Die Ergebnisse und Folgerungen des Verfahrens 2P bilden eine stabile und aussagekräftige Grundlage für die schulische und berufliche Begleitung sowie Orientierung der Schülerinnen und Schüler.

Ein Fragebogen für ein Aufnahme- bzw. Kennenlerngespräch in deutsch-ukrainischer Version steht zur Verfügung. Der Bogen wurde auf Grundlage der Fragen des Bausteins Biografische Informationen erstellt. <https://bildungsportal-niedersachsen.de/sib/deutsch-als-zweit-und-bildungssprache/testverfahren-2p>

Grundschulen nutzen, soweit möglich, ihre bewährten Diagnosetools.

Zeugnisse

In den ersten beiden Jahren des Besuchs einer Schule in Deutschland können die Noten bei neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern in den Fächern, in denen die Beherrschung der deutschen Sprache Voraussetzung für eine erfolgreiche Mitarbeit ist, durch Bemerkungen über den Leistungsstand und den Lernfortschritt ersetzt oder ergänzt werden.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass ein deutscher Schulabschluss nur mit (vollständiger) Notengebung u. a. in den Prüfungen, Vorprüfungen und entsprechenden Halb- und Ganzjahreszeugnissen möglich ist. Der in der Ukraine erworbene Abschluss nach Schuljahrgang 9 kann als gleichwertig mit einem niedersächsischen Schulabschluss (Hauptschulabschluss) anerkannt werden (siehe unter Anerkennung von Schulabschlüssen).

Wenn bei den geflüchteten Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine bereits ein Ersatz der Noten durch eine schriftliche Beurteilung möglich und motivationsfördernd ist, werden die erbrachten Leistungen in einem Zeugnisanhang dokumentiert. Hierfür hat das Niedersächsische Kultusministerium ein Muster für einen Anhang zum Zeugnis herausgegeben. Die Sprachbildungszentren in Niedersachsen haben dazu als Ausfüllhilfe für Schulen Zeugnisformulierungshilfen erstellt. Dabei handelt es sich um vorformulierte Textbausteine, die in den Zeugnisanhang eingesetzt werden können. Entsprechende Dateien sind zu finden unter <https://bildungsportal-niedersachsen.de/sib/deutsch-als-zweit-und-bildungssprache/zeugnis>

Für den Wechsel von einem Schuljahr in das folgende Schuljahr gelten hinsichtlich der Frage nach einer Versetzung oder nach einem Aufrücken in den nächsthöheren Schuljahrgang grundsätzlich die Bestimmungen der WeSchVO und der BbS-VO.

Bei der Leistungsbewertung finden die bewährten Regelungen, insbesondere der Nr. 6, des Erlasses „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ v. 1.7.2014, weiterhin Anwendung.

Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte mögen bitte hinsichtlich des Wechsels in den nächsten Schuljahrgang ausführlich beraten werden. Dies gilt in besonderer Weise für den Wechsel von der Grundschule an die weiterführende Schule sowie für den Wechsel in den 11. Schuljahrgang (Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen und an Beruflichen Gymnasien). In letzterem Fall sind die Bedingungen für den Erwerb von Abschlüssen zu berücksichtigen, wenn die Möglichkeit besteht, dass der 11. Schuljahrgang ggf. nicht erfolgreich absolviert wird.

Für den Wechsel in den 12. Schuljahrgang (Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen) ist eine Versetzung am Ende des 11. Schuljahrgangs zwingende Voraussetzung. Für die Aufnahme in die Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums ist die Versetzung aus der Einführungsphase am Beruflichen Gymnasium erforderlich.

In Zweifelsfällen und für Rückfragen stehen die schulfachlichen Dezernate des zuständigen Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung beratend zur Verfügung.

Anerkennung von Schulabschlüssen

Nachfolgend sind die Möglichkeiten für ukrainische Schülerinnen und Schüler in Deutschland nach Abschluss des 11. Schuljahrgangs erläutert:

Das Portal für die Bewertung von ausländischen Schulabschlüssen mit Hochschulzugangsberechtigung der KMK „[anabin](#)“ ordnet den jeweiligen ausländischen Schulabschlüssen entsprechende Bewertungsvorschläge zu. Danach weist die Datenbank im Bewertungsvorschlag UKR-BV07 dem Abschluss der 11-jährigen Schulbildung in der Ukraine einen direkten (fachorientierten) Hochschulzugang für die bisherige Fachrichtung und benachbarte Fächer nur bei Nachweis von einem erfolgreichen Studienjahr zu. Ansonsten ist ein Hochschulzugang nur möglich, wenn das Studienkolleg besucht und eine Feststellungsprüfung erfolgreich abgelegt wird.

Eine direkte Hochschulzugangsberechtigung für den 11-jährigen Schulabschluss gibt es für deutsche Hochschulen somit nicht. Der erfolgreiche Abschluss der 11-jährigen Schulbildung in der Ukraine führt in Niedersachsen zu einer Anerkennung des Erweiterten Sekundarabschlusses I. Die Anerkennung kann bei der Zeugnisbewertungsstelle im RLSB Lüneburg beantragt werden. (zeugnisanerkennung@rlsb-lg.niedersachsen.de)

Die Jugendlichen, die in der Ukraine die 11-jährige Schulbildung erfolgreich abgeschlossen haben und noch kein Studienjahr an einer anerkannten Hochschule nachweisen können, haben in Deutschland folgende Möglichkeiten:

- Der Besuch des Studienkollegs (2 Semester) und die Ablegung der Feststellungsprüfung führen zum Hochschulzugang zu allen Hochschulen:
 - Für die Aufnahme an das Studienkolleg sind Deutschkenntnisse mindestens auf B1-Niveau nachzuweisen. Eine Bewerbung erfolgt nicht direkt am Studienkolleg, sondern an einer niedersächsischen Hochschule oder Universität. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens informiert die Hochschule die Bewerberinnen und Bewerber und das Studienkolleg, dass ein Besuch des Studienkollegs notwendig ist. Zur Feststellungsprüfung können auch Externe, die das Studienkolleg nicht besucht haben, zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist eine erfolgreiche Hochschulbewerbung. Auch hierfür müssen ausreichende Deutschkenntnisse mindestens auf B1-Niveau nachgewiesen werden.
- Der Besuch der Einführungsphase (ein Jahr) und der Qualifikationsphase (zwei Jahre) der gymnasialen Oberstufe oder des Beruflichen Gymnasiums und die Ablegung der Abiturprüfung führen zur allgemeinen Hochschulreife.

- Der Besuch der Einführungsphase (ein Jahr) und der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder des Beruflichen Gymnasiums für ein Jahr führt zur Bescheinigung des schulischen Teils der Fachhochschulreife, wenn die durch § 17 AVO-GOBAC vorgegebenen Leistungen in der Q-Phase erbracht werden.

Der Besuch einer Berufsbildenden Schule kann neben dem Beruflichen Gymnasium (s. o.) sowohl in Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachoberschulen erfolgen und auch zu allgemein bildenden Abschlüssen führen. Bei einer dualen Berufsausbildung besteht Anspruch auf Berufsschulunterricht

Anreize für den Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder des Beruflichen Gymnasiums sind damit gegeben. Eine direkte Aufnahme in das Studienkolleg kann aufgrund der nachzuweisenden Deutschkenntnisse vermutlich nur selten erfolgen.

Der Abschluss, den ukrainische Schülerinnen und Schüler am Ende des 9. Schuljahrgangs in der Ukraine erworben haben, wird bei Nachweis des Erwerbs als gleichwertig mit dem niedersächsischen Schulabschluss „Hauptschulabschluss“ anerkannt. Bei erfolgreichem Abschluss des 10. Schuljahrgangs in der Ukraine wird zwar kein ukrainischer Abschluss erworben, gleichwohl kann der zehnjährige Schulbesuch in der Ukraine ggf. als gleichwertig mit dem niedersächsischen Schulabschluss „Sekundarabschluss I – Realschulabschluss“ anerkannt werden. Um die ukrainischen Abschlüsse als gleichwertig mit einem niedersächsischen Schulabschluss anerkennen zu lassen, können die Schülerinnen und Schüler ihre vorhandenen Zeugnis- bzw. Abschlussdokumente bei der Zeugnisanerkennungsstelle des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung (RLSB) in Lüneburg zur Prüfung und Anerkennung einreichen. Die Anerkennung eines ukrainischen Abschlusses ist jedoch nur dann angezeigt, wenn die Schülerin oder der Schüler eine Ausbildung beginnen möchte.

Nähere Informationen über die Zeugnisanerkennungsstelle des RLSB Lüneburg einschließlich der Kontaktdaten finden sich unter dem Link: <https://www.rlsb.de/themen/auslaendische-bildungsabschluesse/bewertung-auslaendischer-schulabschluesse-1>.

Nicht vorhandene Zeugnis- und Abschlussdokumente können über den Link <https://mon.gov.ua/eng/ministerstvo/diyalnist/mizhnarodna-dilnist/pidtrimka-osviti-i-nauki-ukrayini-pid-chas-vijni/yak-organizuvati-navchannya-dlya-ukrayinskih-ditej-za-kordonom> wiederbeschafft werden. Hier stehen die FAQ "How to organize learning for Ukrainian children abroad". Diese geben unter Ziffer 15 Informationen zur Wiederbeschaffung bzw. dem Nachweis von Zeugnissen und sonstigen Abschlussdokumenten („What are the procedures for restoring education documents (graduate certificates, diplomas) in case of their loss?“).

Über die Möglichkeit der Anerkennung ukrainischer Abschlüsse sollten die Schulen die ukrainischen Schülerinnen und Schüler informieren.

Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen

Aus der Ukraine geflüchtete Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Bedarf an Unterstützung sollen die Möglichkeit haben, soweit vor Ort leistbar und umsetzbar, angemessene Hilfeleistungen im Hinblick auf ihre Beeinträchtigungen in den Schulen zu erhalten. Ziel ist es, auch vorübergehende Bildungsangebote einzurichten, um für alle Kinder und Jugendlichen haltgebende, klare Strukturen zu schaffen und eine adäquate individuelle Unterstützung zu ermöglichen.

In der Ukraine werden Kinder und Jugendliche eher individuell oder in spezialisierten Einrichtungen unterrichtet. Es ist davon auszugehen, dass die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen, besonders im inklusiven Kontext, noch nicht entsprechend unserer Standards stattfindet. Der Begriff „behindert“ scheint in der Ukraine eher eine medizinische Klassifizierung zu beschreiben.

Deshalb muss bei der Aufnahme von behinderten Schülerinnen und Schülern sensibel mit dem anderen Verständnis von Inklusion umgegangen werden. Das Vorliegen eines förderdiagnostischen Gutachtens nach niedersächsischem Vorbild ist wahrscheinlich nicht zu erwarten, sodass in der Regel auch anfangs keine konkreten Fördermaßnahmen benannt werden können.

Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt Sprache kann bei Aufnahme der Kinder und Jugendlichen grundsätzlich keine Bedeutung haben, da diese zunächst Deutsch als Zweitsprache erwerben müssen. Auch die Förderschwerpunkte Lernen und emotionale und soziale Entwicklung können bei der Aufnahme nicht betrachtet werden, da mögliche Beeinträchtigungen im Lernen erst nach dem Erwerb der deutschen Sprache und nach längerer Beobachtung und Dokumentation der Lernentwicklung festgestellt werden können. Auftretende Beeinträchtigungen im emotionalen und sozialen Bereich können auch Auswirkungen von nachhaltig wirkenden Flucht- und Kriegserfahrungen sein. Auf die Vorlage eines Fördergutachtens wird bei Aufnahme verzichtet.

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen erfolgt in vorhandene Regelklassen an allgemein bildenden Schulen sowie an Förderschulen in den vier unten genannten sonderpädagogischen Förderschwerpunkten.

Werden Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine mit offensichtlichen oder vermuteten Beeinträchtigungen oder Behinderungen in den allgemein bildenden Schulen angemeldet, so bringt die jeweilige Schule die gewohnten Maßnahmen im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Unterstützung und Förderung zur Ermöglichung von Teilhabe an schulischer Bildung auf den Weg. In den Blick genommen werden folgende sonderpädagogischen Förderschwerpunkte:

- Geistige Entwicklung,
- Körperliche und Motorische Entwicklung,
- Hören und
- Sehen.

Auf ein Feststellungsverfahren wird verzichtet. Sollte es zu einer langfristigen Beschulung kommen, können entsprechende förderdiagnostische Maßnahmen durchgeführt werden.

Priorität hat es, den Kindern das Ankommen zu erleichtern und adäquate Bildungsangebote anzubieten. Das Beratungs- und Unterstützungssystem der RLSB, insbesondere der RZI, sollte in diesen Fällen von Beginn an die Familien begleiten.

SPRACHFÖRDERUNG DAZ

Sprachförderung DaZ an allgemein bildenden Schulen

Um den geflüchteten Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine beste Chancen für Bildungserfolg und Teilhabe zu verschaffen, spielt der Erwerb der deutschen Sprache eine Schlüsselrolle, der nur durch Integration dauerhaft gelingen kann.

Sprachintensivförderung in Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Anschlussförderkurse in Deutsch als Zweitsprache und auch Förderunterricht in Deutsch als Zweit- und Bildungssprache kann individualisiert und schulspezifisch sowohl in Willkommensgruppen als auch in Regelklassen zur Anwendung kommen.

Das Ziel ist es, durch Sprachförderung die stetig steigende Teilnahme in einer Regelklasse zu gewähren, um so die Integration – insbesondere mit Gleichaltrigen – ebenfalls stetig zu verbessern und Bildungsanschlüsse zu ermöglichen.



oder



Sprachförderung DaZ im Rahmen des Nachmittagsangebots und des Ganztags

Sprachförderung DaZ in einer Sprachlerngruppe oder Willkommensgruppe kann auch unterrichtsergänzend im Rahmen des Ganztags bzw. in Form von Arbeitsgemeinschaften (AG-Angeboten) eingerichtet und angeboten werden.

Vor allem eine systematische (alltags)integrierte Sprachbildung fördert die sprachliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler. Der pädagogische Alltag der Ganztagschule

bietet dafür viele Anlässe und Möglichkeiten. Dabei steht es den Ganztagschulen frei, bereits bestehende Angebote für ukrainische Schülerinnen und Schüler zu öffnen bzw. die Planung und Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote weiter zu ergänzen.

Sprachförderung an berufsbildenden Schulen

Geflüchtete Jugendliche und junge Erwachsene aus der Ukraine sollen auf den Einstieg in die Berufswelt vorbereitet werden. Daher ist eine gezielte Sprachförderung unerlässlich, um einen erfolgreichen Start in die Berufsausbildung bzw. später in den Beruf zu ermöglichen.

Durch das Angebot der Sprach- und Integrationsklassen der Berufseinstiegsschule (s. Unterricht in Regelklassen) können Jugendliche und junge Erwachsene eine individuelle Förderung erfahren, anschließend einen Schulabschluss erwerben und gezielte Fachsprachförderung erhalten.

Hier steht jungen Menschen mit Sprachförderbedarf, wie auch den jungen Geflüchteten aus der Ukraine bei Integration in das berufliche Regelklassensystem, u. a. die Vollzeitklasse Sprache und Integration zur Verfügung, für Nichtschulpflichtige erweitert durch die Teilzeitklasse Sprache/Integration. Ein Übergang in die anderen Bildungsgänge der BBS ist grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler dieser Schulform möglich.

Bei einer Berufsausbildung besteht Anspruch auf Berufsschulunterricht. Im Rahmen von Sprachförderung durch das BAMF sind berufsbegleitend Sprachkurse über die BBS möglich.

Sprachförderung vor Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses sowie während der Berufsausbildung wird unkompliziert und unbürokratisch ermöglicht.

Sprachbildungszentren

Die flächendeckend eingerichteten Sprachbildungszentren der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung beraten und unterstützen Schulen aller Schulformen im Schulentwicklungsprozess in den Bereichen durchgängige Sprachbildung als Aufgabe aller Unterrichtsfächer, Sprach(intensiv)förderung, Mehrsprachigkeit und interkulturelle Kompetenzen. Sie kooperieren eng mit anderen Beratungssystemen im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Kultusministeriums sowie mit Kommunen, Bildungsregionen und anderen Akteuren im Bereich Sprachbildung und/oder Interkultureller Bildung.

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/sib/zentren-fuer-sprachbildung-und-interkulturelle-bildung>

Praxis-Tipps

Die Sprachbildungszentren – Zentren für Sprachbildung und Interkulturelle Bildung – haben Praxis-Tipps für die Beschulung und Betreuung von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ohne ausreichende Deutschkenntnisse entwickelt. Diese Praxis-Tipps sind als Unterstützungsangebot für die Sprachförderung im Unterricht und im pädagogischen Alltag angelegt und wenden sich an folgende Zielgruppen:

- [Lehrkräfte, die das erste Mal Deutsch als Zweitsprache in Sprachlerngruppen unterrichten.](#)
- [Lehrkräfte, die ihren Fachunterricht sprachbildend gestalten.](#)
- [pädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte, die in Willkommensgruppen arbeiten.](#)

Themenportal Sprachbildung und Interkulturelle Bildung

Auf dem Themenportal Sprachbildung und Interkulturelle Bildung sind für die Schulen diesbezügliche rechtliche Vorgaben, Angebote zur Beratung und Qualifizierung, Informations- und Unterrichtsmaterialien, Vorlagen und Formblätter eingestellt. Für Erziehungsberechtigte und außerschulische Partner werden auf dem Themenportal Sprachbildung und Interkulturelle Bildung ebenfalls Informationen, Inhalte und mehrsprachige Flyer zum Schulbesuch sowie zum Distanzlernen angeboten.

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/sib/>

Mehrsprachige Informationsmaterialien über das niedersächsische Bildungswesen

Folgende Broschüren, die in ukrainischer Sprache das System von Schulen und Kita in Niedersachsen erläutern, stehen zur Verfügung:

- Mein Kind in der Kindertageseinrichtung (ukrainisch)
- Mein Schultag (Flyer, ukrainisch)
- Die Eltern als Partner der Schule (Flyer, ukrainisch)
- Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule (ukrainisch)
- Schule in Niedersachsen knapp und klar
- Inklusion (Faltblatt, leichte Sprache, ukrainisch)
- **Das System zwischen Schule und Ausbildung**

Diese Broschüren werden auf der Internetseite des MK zum Download angeboten oder können teilweise auch in gedruckter Form bestellt werden.

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/service/publikationen/mehrsprachige_publikationen/mehrsprachige-publikationen-146861.html

EINSTELLUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR AUS DER UKRAINE GEFLÜCHTETE PERSONEN

Aus der Ukraine stammende Personen, die entweder Interesse an einer Tätigkeit als Lehrkraft haben oder an der Betreuung bzw. pädagogischen Begleitung von Kindern und Jugendlichen an öffentlichen Schulen im Land Niedersachsen mitwirken wollen, können sich im Meldeportal unter <https://www.ukraine.eis-online-nilep.niedersachsen.de/> bewerben. Sofern schon Kontakt zu einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule besteht, ist eine Registrierung im Meldeportal von Eis-Online-NileP im Hinblick auf eine Einstellung nicht zwingend erforderlich.



Für diese Personengruppe ist zunächst eine befristete Einstellung möglich. Die dafür notwendigen Voraussetzungen werden im Folgenden dargestellt:

Arbeitserlaubnis

Um in Deutschland eine Arbeit aufzunehmen, ist die Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz erforderlich, die durch die zuständigen Ausländerbehörden gewährt wird (erleichtertes Verfahren). Während eines visumfreien Aufenthalts darf keine Arbeit aufgenommen werden. Sobald eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz erteilt wird, ist eine Beschäftigung erlaubt.

Ein **Lebenslauf** ist als Ergänzung zu den Informationen aus dem Meldeportal notwendig.

Da in der Ukraine nach dem Plan des dortigen Gesundheitsministeriums jeweils eine kombinierte Mumps-Masern-Röteln-Impfung im Alter von 12 Monaten und sechs Jahren erfolgt, ist bei Erwachsenen davon auszugehen, dass eine vollständige Impfung vorliegt. Der Nachweis kann aufgrund der Fluchtsituation voraussichtlich nicht in jedem Fall erbracht werden. Es ist insofern ausreichend, wenn der Masernimpfschutz im Zusammenhang mit der Beschäftigung gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt glaubhaft gemacht wird. Vor diesem Hintergrund kann eine Einstellung auch ohne Nachweis eines vorhandenen Impfschutzes bzw. einer ausreichenden Immunität hingenommen werden, wenn die Schulleitung der Stammschule bei Nichtvorliegen entsprechender Nachweise das Gesundheitsamt unmittelbar nach der Einstellung informiert. Das Gesundheitsamt wird dann gegenüber diesen Beschäftigten ggf. eine entsprechende Glaubhaftmachung verlangen.

Die Kopie eines amtlichen **Identitätsnachweises** ist ausreichend.

Die Anerkennung der Abschlusszeugnisse erfolgt auf Basis der vorliegenden Nachweise und ggf. durch Glaubhaftmachung der erforderlichen Qualifikation, u. a. durch Erklärung zur Ausbildung und bisherigen Beschäftigung, ggf. gestützt durch die Vorlage (digitaler) Dokumente.

Bei einem im Herkunftsland erworbenen Lehramtsabschluss bedarf es einer Anerkennung für den Einsatz als Lehrkraft (Zuständigkeit liegt derzeit noch im MK). In diesem Zusammenhang erfolgt eine vereinfachte und beschleunigte Verfahrensprüfung, die sich insbesondere auf die Form der vorzulegenden Dokumente sowie auf eine zeitnahe Bearbeitung durch eine vorläufige Einschätzung der Anerkennungs- bzw. Bewerbungsfähigkeit bezieht.

Fachkräfte mit einer Berufsqualifikation im pädagogisch-erzieherischen Bereich können ihren Abschluss – insbesondere mit Blick auf eine Tätigkeit als pädagogische Mitarbeiterin bzw. pädagogischer Mitarbeiter (PM) – anerkennen lassen (Zuständigkeit liegt in dem RLSB Lüneburg).

- **0. Schritt:**

Ohne Anerkennung der in der Ukraine erworbenen Berufsqualifikation kann grundsätzlich eine (zunächst) befristete Einstellung als PM – außer an Förderschulen – erfolgen. Während des Anerkennungsverfahrens können ukrainische Lehrkräfte als PM eingesetzt werden.

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/auslaendische-bildungsabschluesse/standard-titel/>

- **1. Schritt:**

Fachkräfte mit einer Ausbildung im pädagogisch-erzieherischen Bereich und einem Einsatz als PM:



Es besteht die Möglichkeit der Teil- oder Vollanerkennung zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer entsprechenden Ausbildung (<https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/auslaendische-bildungsabschluesse/standard-titel/>). Eine Anerkennung der Berufsqualifikation führt bei einem Einsatz als PM zu einer Eingruppierung gemäß TV-L in die Entgeltgruppe S 8a statt in S 4 (ohne Qualifikation).

- **2. Schritt**

Sofern eine ukrainische Lehrkraft Unterricht erteilen möchte, ist ein Anerkennungsverfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit des in der Ukraine erlangten Lehramtsabschlusses durchzuführen.



Dazu wird die von der Kultusministerkonferenz – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen – zur Verfügung gestellte Information des ukrainischen Bildungswesens mit herangezogen. Weitergehende Informationen können auf der folgenden Internetseite abgerufen werden: <https://mk-erkennung-auslaendische-lehramtsabschluesse.bip-nds.de/>

Sofern sich aus dem Prüfergebnis bereits die Zuordnung zu mindestens einem Unterrichtsfach ergibt, bestehen Möglichkeiten des Einsatzes als Lehrkraft. Ohne entsprechende Anerkennung ist zunächst eine Einstellung als PM möglich.

Als notwendige **Sprachkompetenzen** sind mindestens grundlegende Kenntnisse der deutschen und/oder englischen Sprache erforderlich. Sprachzertifikate müssen in diesem Zusammenhang jedoch nicht zwingend vorgelegt werden. Grundsätzlich liegt die Einschätzung im Ermessensspielraum der einzelnen Schulleitung und kann im Rahmen des Auswahlverfahrens erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Einstellung von aus der Ukraine geflüchteten Personen kann auf die **Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses** beziehungsweise eines dem inländischen oder europäischen Führungszeugnis vergleichbaren Dokuments aus der Ukraine verzichtet werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Beantragung eines solchen Dokuments aufgrund der Kriegssituation vor Ort nicht möglich sein wird. Eine **Erklärung zur Straffreiheit** ist abzugeben, welche durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung im Rahmen des Einstellungsverfahrens angefordert wird. Diese Regelung ist zunächst bis zum 31.01.2024 befristet (Erlasse d. MK v. 30.03.2022 u. 08.11.2022)

Aus der Ukraine geflüchtete Personen können je nach persönlichen Voraussetzungen und Anforderungen als pädagogische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie auch als Lehrkräfte eingesetzt werden. Das eingestellte ukrainische Personal darf nicht unbeaufsichtigt gegenüber Kindern und Jugendlichen tätig werden. Hiervon ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber, die zuvor in der Ukraine im Bildungs-, Erziehungs- oder Sozialbereich tätig waren und dies nachweisen können.

Die **Eingruppierung** erfolgt tarifgerecht nach Art der Tätigkeit anhand der Tarifverträge (TV-L bzw. EntgO-L). Sofern es möglich ist, ist auch ein Nachweis förderlicher Zeiten zu erbringen. Bei der Einstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die oder der aufgrund der Flucht über keine Nachweise für die Berufsqualifikation verfügt, kann die Eingruppierung nur in den Auffangtatbeständen der jeweiligen Tätigkeitsmerkmale erfolgen (z. B. bei einer Erzieherin oder einem Erzieher in die Entgeltgruppe S 4 TV-L). Bei fehlenden Nachweisen ist eine Einstufung nur in die Stufe 1 der entsprechenden Entgeltgruppe möglich.

Befristete Einstellungen von aus der Ukraine geflüchteten Personen können als pädagogische Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter oder Lehrkräfte in der Regel nach den Regelungen des TzBfG **ohne Sachgrund** bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren vorgenommen werden. Die Beschäftigten werden als Landesbedienstete eingestellt.

Ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis in der Ukraine steht einer Einstellung nicht entgegen. Eine Anzeige von Art und Umfang des Beschäftigungsverhältnisses in der Ukraine ist in Anwendung der Regelungen zur Übernahme von Nebentätigkeiten (§ 3 Abs. 4 TV-L) erforderlich, ggf. verbunden mit der Erklärung, dass das Beschäftigungsverhältnis in der Ukraine aus gegebenem Anlass ganz oder teilweise ruht.

EINSATZ VON EHRENAMTLICHEN UND FREIWILLIGEN- DIENSTLEISTENDEN

oder anderen geeigneten Personen zur
Beschulung von aus der Ukraine geflüchteten
Kindern und Jugendlichen

Ehrenamtliche

Ehrenamtliche (z. B. pensionierte Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Vorleseeltern etc.) können in Schulen im Unterricht, bei außerunterrichtlichen Angeboten und während sonstiger Schulveranstaltungen die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen. Bei den Tätigkeiten der Ehrenamtlichen darf es sich nur um zusätzliche Unterstützungsangebote in Schulen handeln, die nicht dazu führen dürfen, dass reguläre Beschäftigungsverhältnisse verdrängt werden. Innerhalb dieses Rechtsrahmens können Ehrenamtliche jedoch die Lehrkräfte sowie die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihren Tätigkeiten unterstützen und damit zur Bereicherung des Schulalltags beitragen. In keinem Fall darf es sich bei den Tätigkeiten der Ehrenamtlichen um unterrichtliche Tätigkeiten handeln. Auch die Übernahme von eigenverantwortlichen Aufsichtstätigkeiten ist – mit Ausnahme geeigneter Erziehungsberechtigter – ausgeschlossen.

Ehrenamtlichen kann eine Erstattung von Sachaufwandskosten (z. B. Fahrt- oder Materialkosten) aus dem Schulbudget gewährt werden, wenn es sich um schulische Angebote handelt, an denen die Ehrenamtlichen eingesetzt werden. Ehrenamtliche, die von der Schule zur Unterstützung herangezogen werden, unterfallen der gesetzlichen Unfallversicherung. Zum Einsatz bedarf es der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Bei der Antragstellung ist eine schriftliche Aufforderung der Schule vorzulegen, in der diese bestätigt, dass die Voraussetzungen einer ehrenamtlichen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger vorliegen. Bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in Schulen werden für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses in der Regel keine Gebühren erhoben. Weitere Hinweise finden sich im Internet (https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html).

Andere geeignete Personengruppen

Zur Beschulung von aus der Ukraine geflüchteten Kindern und Jugendlichen können sowohl Lehramtsstudierende mit polyvalenten Bachelorabschluss als auch pensionierte

Lehrkräfte im lehrenden Bereich eingestellt werden. Insbesondere ukrainische und/oder russische Sprachkenntnisse sind dabei von Vorteil.

Studierende anderer Fachrichtungen können dagegen ausschließlich eine Tätigkeit als pädagogische Mitarbeiterin bzw. pädagogischer Mitarbeiter ausüben.

Freiwilligendienste

Der Einsatz von Freiwilligendienstleistenden in öffentlichen Schulen erfolgt nach Maßgabe der Regelungen des gleichnamigen Erlasses (RdErl. d. MK vom 01.08.2019).

Nähere Erläuterungen, z. B. zum möglichen Einsatz von Freiwilligen, zu möglichen außerschulischen Partnern und zu den abzuschließenden Verträgen sind in der den Erlass ergänzenden Handreichung der RLSB zu finden.



Diese und weitere Informationen sind auch im Bildungsportal Niedersachsen unter <https://www.rlsb.de/themen/schulorganisation/freiwilligendienste> abrufbar.

Das Meldeportal ist unter <https://www.eis-online-nilep.niedersachsen.de> zu erreichen.

WEITERE UNTERSTÜTZUNG

Schulpsychologische Unterstützung

Die Themen Krieg, Gewalt und Vertreibung sind bei allem pädagogischen Rüstzeug und didaktischer Ausbildung der Lehrkräfte besonders emotional und belastend, sodass das Niedersächsische Kultusministerium und die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung schulpsychologische Hinweise im Umgang mit dieser außergewöhnlichen Krise als unterstützendes Serviceangebot für die Schulen ganz aktuell zusammengestellt haben. (<https://bildungsportal-niedersachsen.de/ukraine-konflikt-empfehlungen-fuer-lehrkraefte>) Als weiterer Hinweis sind mögliche Unterstützungsangebote der zuständigen Schulpsychologen und Schulpsychologinnen zu nennen, welche in Konflikt- und Krisensituationen in Schule bzw. Klasse individuelle Lösungen in Zusammenarbeit mit den Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen vor Ort finden können.

Schulische Sozialarbeit

Eine Kernkompetenz von sozialer Arbeit in schulischer Verantwortung ist die Beratung und pädagogische Begleitung von Schülerinnen und Schülern bei individuellen Problemlagen. Die Fachkräfte für schulische Sozialarbeit sind gefordert, bei der Verarbeitung psychisch belastender und traumatischer Erfahrungen die ukrainischen Schülerinnen und Schüler zu unterstützen und zwar durch deren individuelle Begleitung und Unterstützung. Hierfür sind bedarfsorientierte Angebote unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Strukturen vorzuhalten. Willkommens-Teams von pädagogisch Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Unterstützende unter Federführung der Fachkräfte für schulische Sozialarbeit können dabei als feste und verlässliche Ansprechstation fungieren und bei der Gestaltung eines geregelten und normalen Schulalltags ukrainischer Schülerinnen und Schüler helfen.

Zudem sollten die Fachkräfte für schulische Sozialarbeit die Zusammenarbeit mit internen Beratungs- und Unterstützungssystemen der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (hier vor allem: Schulpsychologie, Sprachbildungszentren, RBT oder auch RZI) koordinieren. Ferner ist ein enger Austausch mit Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. psychologische Angebote der Familienberatungsstellen) angeraten.

Politische Bildung

Auch der Fachbereich „Politische Bildung/Europa und Internationales“ des NLQ unter Federführung der neu eingerichteten „Koordinierungsstelle Friedensbildung“ hat bereits eine Materialsammlung und Hinweise für Lehrkräfte zusammengestellt: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/demokratiebildung/friedensbildung/anregungen-fuer-den-unterricht>

Diese können Schulen dabei unterstützen, Krieg und Gewalt im Unterricht und in der Schule zu thematisieren. Neben Analysen und inhaltlichen Materialien für verschiedene Schuljahrgänge finden sich dort Hinweise zum sensiblen Umgang mit den Ängsten und Sorgen von Schülerinnen und Schülern. Überdies sind dort auch Materialien zu finden, die das Thema Gewalt und Krieg aus der Perspektive der Friedensbildung aufgreifen und dazu Gesprächs- und Arbeitsmöglichkeiten bieten. **Weitere Hinweise und Materialien aus den RLSB zur Thematisierung des Ukraine-Konflikts für einzelne Fächer finden sich hier:** <https://bildungsportal-niedersachsen.de/ukraine-konflikt-empfehlungen-fuer-lehrkraefte/materialien-aus-den-landesaemtern>

Beratung und Unterstützung durch RZI

Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) sind die erste und zentrale Anlaufstelle für alle, die Fragen zur inklusiven Bildung, Möglichkeiten der Beschulung oder ein Anliegen zur sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung haben. Mit ihren ortsnahen Beratungs- und Unterstützungsleistungen stehen sie insbesondere Schulen, schulischem Personal, Schülerinnen und Schülern, Eltern und Erziehungsberechtigten zur Verfügung.

Regionale Besonderheiten werden berücksichtigt, außerdem werden die Zusammenarbeit und Vernetzung der Schulen mit verschiedenen Hilfesystemen in der Region zum Wohle der betroffenen Kinder und Jugendlichen gefördert.

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/beratung-unterstuetzung/rzi>

Über die RZI können die Mobilen Dienste angefordert werden. Dies betrifft im Hinblick auf die geflüchteten Kinder und Jugendlichen insbesondere die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören.

Bildung und Teilhabe

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe unterstützen junge Menschen aus Familien mit geringem Einkommen, damit sie gleichberechtigt Angebote in Schule, Kita und Freizeit nutzen können. Sie stehen auch geflüchteten ukrainischen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, wenn sie registriert und berechtigt sind.

Eltern oder Kind müssen eine der folgenden staatlichen Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II (SGB II)
- Wohngeld und Kinderzuschlag (§ 6b BKGG)
- Sozialhilfe (SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung)
- Asylbewerberleistungen (§§ 2 oder 3 AsylbLG)

Wenn eine Familie mit geringem Einkommen keine der genannten Leistungen erhält, die Kosten für Bildung und Teilhabe aber nicht selbst decken kann, hat sie die Möglichkeit, ihren individuellen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen prüfen zu lassen.

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/bildung-und-teilhabe>

Herausgeber

Niedersächsisches Kultusministerium
Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover
E-Mail: Pressestelle@mk.niedersachsen.de
Internet: www.mk.niedersachsen.de

Gestaltung: Blacklime GmbH

Juni 2023



Niedersachsen. Klar.